

AMTSBLATT

des Landratsamtes Aschaffenburg



Nr. 10

Aschaffenburg, 17. Februar 2022

57

INHALTSVERZEICHNIS

1	ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	58

Landratsamt Aschaffenburg

51.1-824-1-10/21

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das
Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Edelmetallschmelzanlage und einer Anlage zur
Herstellung von nickelhaltigen Lotpasten**

Die Firma Saxonía Technical Materials GmbH, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf den Grundstücken Flur-Nrn. 6413/136, 6413/111 und 6413/127 der Gemarkung Alzenau eine Edelmetallschmelzanlage und eine Anlage zur Herstellung von nickelhaltigen Lotpasten zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 3.4.2 (V) und einer Anlage der Nummer 3.23 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 3.5.3 der Anlage 1 zum UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Diese Prüfung ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, da das Betriebsgelände ein großflächiges Gewerbegelande mit gewerbstypischer Bebauung ist, keine bedeutende Unfallrisiken und keine Risiken für die menschliche Gesundheit mit der Anlage verbunden sind, die Errichtung der Anlage innerhalb des Anlagengrundstücks durchgeführt wird und weil Schutzgüter und -gebiete nicht negativ betroffen sind. Es werden ausreichende Schutzmaßnahmen vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen

Deshalb besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Aschaffenburg
Aschaffenburg, 10.02.2022

Lea Röth
Regierungsrätin

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat